



## **Codex diplomaticus Brandenburgensis**

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für  
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Sammlung für allgemeine Landes- und kurfürstliche  
Haus-Angelegenheiten

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1861**

149. Derselben Annahme des Nicolaus Thum als Rentmeister, im Jahre  
1505.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56615)

liben herrn vnd vatter, seliger vnd loblicher gedechtnus, vnd vnns bissher getan vnd hinfur woll thun kan vnd soll, auch aus besundern gnadenn, Sechs guldin dinsts gelts Jerlichen auff kathedra petrij aus vnser Cammer zu geben, darzu vnser hoffcleydung, wy wir anndern vnsern hoffgesind zu iglicher Zeyt geben werde, Auch essenn vnd trincken hiroben, dy Zeit seins lebens gnediglichenn verschribenn vnd zugefagt haben, verschreybenn vnd zusagen Im solich Sechs guldin Jerlichen, darzu hoffclaidung, essen vnd trincken dy Zeit seins lebens, wy obbenberurt, Inn vnd mit craft ditz brines. Dargegen er vnns widerumb die Zeyt seins lebens verwant vnd des verpflichtet sein soll, Dieweill er vermuglichs leibs vnd vnns von notten ist, auff vnser erfordern sich Inn vnser vnd vnser herchaften Inn der Silbercammere vnd sunft als ein Silberknecht nutzen vnd gebrauchen zu lassenn, auch sunft vnser bests wissen frommen werben vnd schaden warnen, getrewlich vnd vngeuerlich. Zu urkunt etc. am tag lucie, Anno etc. XV<sup>e</sup>. quinto.

Aus dem Churmärkischen Lehnscopialbuche XXXII, 169. 170.

149. Derselben Annahme des Nicolaus Thum als Rentmeister, im Jahre 1505.

Von gotts gnaden wir Joachim, Churfurst etc. vnd Albrecht, gebruder, Marggrauen zu Brandenburg, Bekennen offentlich vor vns, vnser erben vnd sunft vor allermeniglich, das wir vns mit gutem Rath vnser Rete vnd wolbedachtem muth mit vnserm Rentmayster vnd liben getrewen Nicolausen thom, wie hirnachvolgt, vertragen dergestalt vnd also, das er vns die Zeit, dieweil er gesunt vnd vermuglich ist, vor einen Rentmaister dienen soll vnd vns vnser Rentmaisteramt nach seinem vermogen vnd besten verstantnus getruelichen vorstan vnd ausrichten, vnd auch sein Eynnehmen vnd ausgeben dermassen verrechnen, fleissigen vnd getrewlichen dynen, dagegen wir In zu einer itzlichen Zeit, wann die Rechenschafft gescheen, gnuglichen sollen vnd wollen quitiren. Daruor sollen vnd wollen wir Ime, dieweil er lebt, alle Jar Jerlichen virtzig gulden Reinfich zu lone geben, vnd vff ein itzliche quattermber zehen gulden, also, das er zu ausgange itzlichen Jars virtzig gulden vor voll vergnugt werde vnd vff nechst lucie nach dato anheben vnd also fur vnd fur volg thun, darzu ein gantz kleyt, so gut wir das vnser Edellewten, den wir gantz kleyder geben, so oft wir vber vnsern hoff keyden: auch sollen wir Im einen knecht halten mit Essen vnd Trincken vnd dem zu itzlicher Zeit einen Rock vnd kappen geben, so oft wir kleyden, als gut wir die vnser Rethen knecht geben, dem soll er lonen. Vnd wo sich begebe, das gedachter nicklas thom, wie obberurt, vngefchickt oder vnuermoglich wurde vns zu dynen, so sollen wir vber sein vn-

uermogenhait dartzu nicht zwingen, oder aber derhalben Im nichts destoweniger seinen solt vnd hoffcleydt die zeit seins lebens geben, wie hienor ausgedruckt, vnd Essen vnd trincken, so gut als wir vnfern Secretarien vnd Cantzleichreibern vber iren tisch geben. Hirgegen hat er sich vns also verpflichtet zu dynen vor vnfern Rentmaister, dieweil er es zuthun vermuglich, on alle weygerunge, als er vns des auch einen Reuersbrue gegeben, vnd haben wir vns hirynnen vorbehalten, wo wir In nicht geschickt zu solchem ampt, als vns des notturfftig sein wurde, beyfynnden, also das wir durch einem andern bas wann mit Ime zubestellen vnd aufzurichten wilten, das soll in vnfer macht zuthun offen steen, doch seinen solt, kleyder, Essen vnd trincken die Zeit seins lebens geben, vnd Im das zugeben verpflichtet sein, ydoch das er vns verwant bleib vnd sich, dieweil er vermoglich, In vnfern gescheften brauchen lasse vnd also bescheidenlich, das wir Ime von seiner behaufung vnd narung zu sein, noch auch mit andern dann Redlichen statlichen dinsten vnd gescheften nicht beladen noch besweren sollen, noch wollen, Im auch mit allen den, so In zugehoren vnd mit dinst verwant sein, gleich ander vnfer hoffgefinde in vnfern schutz, schirm vnd versprechnus haben vnd halten, alles In craft vnd macht ditz vnfers briues, Sunder geferde. Hirbey, an vnd vber haben wir gehabt den Erwürdigen In gott vnfern befunden Frundt vnd geuatter, Rethe vnd libe getrewen Herrn Dittrichen, Bischoff zu lubus, Hern Georgen von Slaberndorff, Meister sant Johans Ordens, Wernner von der Schulenburg, vnfern hoffmaister, Ern Dittrichen von Dikow, Doctor, Jorgen Quasten, vnfern haufhalter, die disse verdrachten auch also haben helffen teydingen. Zu urkunt etc. vnd Geben zu Colln an der Sprew.

Aus dem Churmärkischen Lehnscopialbuche XXXII, 172. 173.

150. Bestallungen verschiedener Hofdiener, vom Jahre 1505.

1. Vnfer gnedigste vnd gnedige herrn haben heut dato merten tornow zu Iren f. g. hoffmit vffgenommen vnd des pflicht gethan. Actum Mittwochs nach Exaudj, Anno etc. quinto.

2. Simon keller ist zu Junckfrawknecht ein virtel Jar lang vffgenommen vnd hat dartzu den geburlichen aydt gefworen, vnd Im versprochen, zwen gulden vnd ein hoffclaydt vnd wu es vnferm gnedigsten Herrn gefelt, will sein f. g. In weyter vffnemen vnd mit Ime vertragen lassen. Actum Collen, Sunabents nach Dionisy, anno etc. XVc. quinto.